

# Allgemeine Lieferbedingungen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen („**Lieferbedingungen**“) gelten für alle Angebote, Annahmeerklärungen und Verträge der Kelvion Holding GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen (jeweils bezeichnet als „**Kelvion**“) über

- die Herstellung und/oder Lieferung von Produkten („**Produktlieferungen**“ und bezogen auf die Ware „**Produkte**“),
- sowie die Erbringung produktbezogener Zusatzleistungen, insbesondere in Form von Aufbau, Montage, Installation oder Inbetriebnahme von Produkten sowie die Überwachung hiervon („**Zusatzleistungen**“ und zusammen mit Produktlieferungen „**Lieferungen**“),

an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen („**Kunde**“), es sei denn, Kelvion verweist in seinem Angebot, seiner Auftragsbestätigung oder einem anderen Vertragsdokument auf andere allgemeine Geschäftsbedingungen. „**Kelvion**“ bezieht sich nachfolgend auf die Kelvion-Gesellschaft, die das Angebot oder die Annahmeerklärung abgibt bzw. den Vertrag abschließt.

1.2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, welche von diesen Lieferbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichen oder selbige ergänzen, widerspricht Kelvion hiermit. Diese gelten nur, soweit Kelvion sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Kelvion in Kenntnis von solchen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen entgegennimmt.

1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Lieferbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte über Lieferungen mit dem Kunden.

## 2. Vertragsschluss, Regelungsbereich

2.1 Bestellungen des Kunden sind bindende Willenserklärungen, sofern darin nichts anderes angegeben ist. Kelvion kann ein Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrages bis zum Ablauf von zwei (2) Wochen ab Abgabe annehmen, sofern der Kunde keine längere Annahmefrist bestimmt.

2.2 Ein Vertragsschluss setzt eine schriftliche Vertragserklärung von Kelvion voraus. Kelvion kann eine Bestellung des Kunden jedoch auch konkludent annehmen, z. B. durch Ausführung der Lieferungen. Mündliche Abreden vor Vertragsschluss sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von Kelvion bestätigt werden. Dieses Schriftformerfordernis lässt etwaige nachvertraglich geschlossene mündliche Vereinbarungen unberührt.

2.3 Angebote von Kelvion sind vorbehaltlich anderslautender Bestimmung freibleibend. Wird ein Angebot von Kelvion schriftlich als verbindlich erklärt, ist Kelvion berechtigt, dieses anzupassen, wenn nach dessen Abgabe Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen aufgrund neuer oder geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder neuer Anforderungen von Aufsichts- und anderen öffentlichen Behörden erforderlich sind; dabei sind die berechtigten Interessen beider Parteien zu berücksichtigen. Treten derartige Änderungen nach Vertragsschluss ein, findet die vorstehende Regelung entsprechend Anwendung auf den Vertrag.

## 3. Preise, Zahlungen, Sicherheiten, Abtretung

3.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Preise für Produktlieferungen Nettopreise zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (USt). Sie verstehen sich in EURO und „ab Werk“ (EXW gemäß INCOTERMS® 2010), zuzüglich Verpackungskosten.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, insbesondere wenn kein Festpreis vereinbart ist, hat der Kunde Zusatzleistungen auf Stundenbasis nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Listenstundensätzen von Kelvion zu vergüten. Falls ein Festpreis vereinbart wurde, gilt der Preis nur für diejenigen Arbeiten, die in dem jeweiligen Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind. Zusätzliche Tätigkeiten werden separat in Rechnung gestellt.

3.3 Stundensätze verstehen sich in EURO als Nettopreise zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (USt) und beziehen sich ausschließlich auf die reine Arbeitszeit zur Erbringung von Zusatzleistungen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Kelvion. Die Stundensätze beinhalten daher keine zusätzlichen Kosten, die zur Erbringung von Zusatzleistungen nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages darüber hinaus anfallen oder aufgewendet werden, wie z.B.:

- angemessene Reise- und Übernachtungskosten,
- angemessene Zulagen (Nachtarbeit, Feiertage, Überstunden etc.),
- Spezialwerkzeuge, Transport- und Baustelleneinrichtungen.

Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten, die Kelvion nicht zu vertreten hat und die Kelvion nicht mit der gebotenen Sorgfalt hätte vermeiden können, gelten als Arbeitszeit und sind entsprechend vom Kunden zu zahlen, soweit dieser den Mehraufwand zu vertreten hat.

3.4 Die von Kelvion für die Erbringung von Zusatzleistungen aufgewendete Arbeitszeit wird auf einem Arbeitszeitblatt vermerkt, das vom Kunden, ggf. nach Vornahme erforderlicher Korrekturen durch Kelvion, zu unterzeichnen ist.

3.5 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Steuern, Abgaben, Kosten für Transport, Verpackung, Fracht sowie bei Lieferungen ins Ausland anfallende Zölle und Abgaben an Behörden außerhalb des Landes, in dem Kelvion seinen Sitz hat, sind in den Preisen nicht enthalten und vom Kunden zu zahlen bzw. Kelvion zu erstatten.

3.6 Der Kunde hat fällige Rechnungsbeträge innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungszugang netto und ohne Abzug auf das von Kelvion genannte Bankkonto zu zahlen.

3.7 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die (i) zwischen dem Kunden und Kelvion unbestritten sind, (ii) rechtskräftig festgestellt sind oder (iii) aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie die Ansprüche von Kelvion stammen. Vorstehendes gilt entsprechend für jedwedes Zurückbehaltungsrecht des Kunden.

3.8 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus einem Vertrag in Verzug, so ist Kelvion – unbeschadet der sonstigen Rechte und Ansprüche von Kelvion auf Grund des Zahlungsverzugs des Kunden – berechtigt, (i) Zinsen nach den entsprechenden, für Überziehungskredite geltenden Banksätzen zu berechnen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem zum jeweiligen Verzugszeitpunkt für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte (Mindestbietungssatz) der Europäischen Zentralbank (EZB) geltenden Zinssatz, und (ii) vom Vertrag nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist – sofern diese nicht entbehrlich ist – zurückzutreten oder (iii) den Vertrag zu kündigen. Im Falle der Kündigung gelten die Rechtsfolgen des § 648 BGB entsprechend. Die Zahlung von Verzugszinsen durch den Kunden entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Beträge.

3.9 Kelvion ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nach Wahl von Kelvion von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände erkennbar werden, welche Ansprüche von Kelvion aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährden, insbesondere die Zahlungseinstellung seitens des Kunden, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder gehäufte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Falls eine von Kelvion gesetzte angemessene Frist für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung fruchtlos verstrichen ist, kann Kelvion vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. Im Falle der Kündigung gelten die Rechtsfolgen des § 648 BGB entsprechend.

3.10 Ist Kelvion aufgrund vertraglicher Vereinbarung verpflichtet, dem Kunden eine Sicherheit wie eine Garantie oder Bürgschaft zu stellen, ist Kelvion stets berechtigt, eine solche Sicherheit mit einem kalendermäßigen Ablaufdatum zu stellen. Besteht eine vertragliche Pflicht von Kelvion, dem Kunden eine Bankgarantie oder eine Bankbürgschaft zu stellen, ist Kelvion berechtigt, diese Sicherheit nach seiner Wahl durch eine europäische oder internationale Bank zu stellen.

3.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Kelvion Dritte mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu beauftragen oder seine Rechte und Ansprüche aus einem Vertrag an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

## 4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Kelvion behält sich das Eigentum an Produkten bis zur vollständigen und unwiderruflichen Bezahlung aller offenen Forderungen bzw. der Saldoforderung (bei laufender Verrechnung) gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung vor („**Vorbehaltware**“).

4.2 Die Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgt für Kelvion als Hersteller, ohne Kelvion zu verpflichten. Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltware mit Material, das nicht im Eigentum von Kelvion steht, erwirbt Kelvion stets Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Produkte zum Wert der neuen Sache. Erlischt das Eigentum von Kelvion an der Vorbehaltware durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde Kelvion bereits jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Produkte zu dem Wert der neuen Sache und verwahrt die Sache insoweit für Kelvion. Die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung gelieferter Produkte neu entstandenen Sachen gelten ebenfalls als Vorbehaltware; falls Kelvion nicht Alleineigentümer der neuen Sache wird, gilt dies jedoch nur im Umfang der von Kelvion erworbenen Miteigentumsanteile an der neuen Sache.

4.3 Falls die am Erfüllungsort geltende Rechtsordnung den Eigentumsvorbehalt nicht anerkennt, verpflichtet sich der Kunde, an der Begründung eines vergleichbaren Sicherungsrechts an der Vorbehaltware mitzuwirken.

4.4 Kelvion ermächtigt den Kunden, die Vorbehaltware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterzuveräußern. Dem Kunden ist jede andere Verfügung, insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, nicht gestattet.

4.5 Der Kunde tritt Kelvion hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltware gegen seine Abnehmer erwachsen. Kelvion nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern der Kunde die Vorbehaltware zusammen mit anderen, nicht im Eigentum von Kelvion stehenden Waren weiterverkauft, erfolgt die Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltware. Wird die Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltware durch den Kunden in ein Kontokorrent-Verhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung an die Stelle der abgetretenen Kontokorrent-Forderung der anerkannte Saldo, der in Höhe des Weiterverkaufswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltware abgetreten wird.

4.6 Der Kunde wird hiermit zur Einziehung der an Kelvion aus dem Weiterverkauf abgetretenen Forderungen und zur Verwertung der mit der Abtretung übergehenden Sicherheiten auf eigene Kosten ermächtigt. Kelvion ist berechtigt, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und/oder zur Einziehung der an Kelvion abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn

- der Kunde sich mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet,
- der Kunde außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat, oder
- nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar wird, durch die ein Anspruch von Kelvion gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder einer Pfändung.

Nach dem Widerruf der Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen eingehende, abgetretene Außenstände sind durch den Kunden sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln, wobei die Zahlungen Kelvion eindeutig zuzuordnen sind. Nach dem Widerruf der Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen hat der Kunde Kelvion die Schuldner der abgetretenen Forderungen, die Art und Höhe der Forderungen und der mit übergegangenem Sicherheiten zu benennen und Kelvion alle zur Durchsetzung der Forderungen erforderlichen Unterlagen auszuhandigen; auf Verlangen von Kelvion hat er den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

**4.7** Der Kunde hat die Vorbehaltsware in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er ist ferner verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer-, Wasser- und Einbruchschäden ausreichend zu versichern. Der Kunde ermächtigt Kelvion bereits jetzt, Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag gegen die Versicherung geltend zu machen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Maßnahmen durch Dritte, die das Eigentum von Kelvion an der Vorbehaltsware beeinträchtigen können, hat der Kunde Kelvion unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Dritten auf das Eigentum Kelvion's an der Vorbehaltsware hinzuweisen.

**4.8** Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder verletzt er sonstige wesentliche Pflichten nach dieser Ziffer 4, ist Kelvion - vorbehaltlich § 107 InsO - berechtigt, nach einem Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware vom Kunden zu verlangen. Das bisherige Nutzungsrecht des Kunden erlischt mit dem wirksam erklärten Rücktritt.

**4.9** Kelvion verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden die Kelvion zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Gesamtwert die zu sichernden Forderungen von Kelvion um mehr als 10 % übersteigt.

## 5. Lieferungen, Liefertermine, Liefer- und Annahmeverzug

**5.1** Die Produktlieferungen erfolgen „ab Werk“ (EXW gemäß INCOTERMS® 2010) von Kelvion, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

**5.2** Kelvion ist zu Teillieferungen in einem dem Kunden zumutbaren Umfang berechtigt.

**5.3** Die Lieferverpflichtungen von Kelvion stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, rechtzeitiger Selbstbelieferung durch seine Lieferanten.

**5.4** Die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen für Lieferungen („**Liefertermine**“) setzt die Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Fragen, den rechtzeitigen Eingang aller vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Leistung vereinbarter Anzahlungen voraus. Sobald der Kunde eine dieser Verpflichtungen (sofern einschlägig) nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, verlängert sich der vereinbarte Liefertermin entsprechend. Dies gilt nicht, soweit Kelvion die Verzögerung des Kunden zu vertreten hat. Für den Fall Höherer Gewalt gilt Ziffer 13.

**5.5** Sofern vertraglich nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind Liefertermine eingehalten

- im Fall von Produktlieferungen, wenn Kelvion das zu liefernde Produkt rechtzeitig am vereinbarten Lieferort zur Abholung durch den Kunden bereitstellt und diesen vorab entsprechend benachrichtigt hat, insbesondere auch dann, wenn der Kunde ohne Verschulden von Kelvion die Produktlieferung nicht abholen kann;
- bei Zusatzleistungen, wenn diese vertragsgemäß von Kelvion zum Liefertermin erbracht wurden.

**5.6** Im Falle eines Verzuges mit Lieferungen sind die Schadensersatzansprüche des Kunden wegen des Verzugs von Kelvion auf einen Betrag von 0,5 % des Nettovertragspreises des in Verzug befindlichen Teils der Lieferungen je vollendeter Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 5,0 % dieses Nettovertragspreises des in Verzug befindlichen Teils der Lieferungen begrenzt. Vorstehendes gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Kelvion oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder in Fällen gesetzlich zwingender Haftung.

**5.7** Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist Kelvion berechtigt:

- auf Gefahr des Kunden das zu liefernde Produkt bei sich oder einem Dritten zu verwahren; und
- vom Kunden die Zahlung von 0,1 % des Nettoauftragswerts pro Tag, maximal jedoch 5 % des Nettoauftragswerts insgesamt des in Annahmeverzug befindlichen Teils der Lieferungen als Vertragsstrafe zu verlangen, sofern der Kunde den Annahmeverzug zu vertreten hat. Kelvion's Recht zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt. Vom Kunden gezahlte Vertragsstrafen sind hierauf jedoch anzurechnen.

## 6. Überwachungsleistungen

**6.1** Kelvion führt Überwachungsleistungen auf Grundlage der im Vertrag vereinbarten Pläne oder technischen Richtlinien aus, welche der Kunde für die Durchführung der Überwachungsleistungen zur Verfügung stellt.

**6.2** Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist Kelvion nicht verpflichtet, Pläne oder andere, von Dritten zur Verfügung gestellte Richtlinien auf ihre Angemessenheit, Richtigkeit oder Wahrhaftigkeit zu überprüfen. Vorbehaltlich der

vertraglichen Regelungen umfassen die Überwachungsleistungen nicht die Überwachung der Planung, der Gestaltung oder des Zeitmanagements oder eine eigene Berechnung, Beratung, Dokumentation, Anleitung oder Koordination der Arbeiten durch Kelvion.

**6.3** Die Überwachungsleistungen werden als stichprobenartige Kontrolle der Ausführung von Leistungen Dritter erbracht. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Vertrag, beinhaltet der von Kelvion geschuldete Leistungsumfang nicht, dass die Produkte nach Abschluss der vom Dritten erbrachten Leistungen funktionsfähig im Sinne eines Erfolgs sind. Kelvion überwacht diese Arbeiten daher ausschließlich auf fachkundige Weise.

**6.4** Kelvion ist nicht verpflichtet, in die Leistungserbringung durch den Dritten oder den Kunden einzugreifen oder dem jeweiligen Dritten, dem Kunden oder dessen Personal Anweisungen zu erteilen. Bei Gefahr in Verzug ist Kelvion jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, Abhilfe zu schaffen bzw. Anweisungen zu geben.

**6.5** Der Kunde hat Kelvion alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erbringung der Überwachungsleistungen erforderlich sind, wie z.B. Pläne, Zeichnungen und Unterlagen. Darüber hinaus gewährt der Kunde Kelvion uneingeschränkten oder angemessenen Zugang zu jedem Ort, an dem die zu überwachenden Leistungen erbracht werden.

**6.6** Stellt Kelvion fest, dass die Leistungen durch das Drittunternehmen oder den Kunden nicht gemäß den Bestimmungen des geltenden Plans oder der technischen Richtlinien erbracht werden, wird Kelvion im Rahmen seiner Pflichten den gemäß Ziffer 9.1.1 zuständigen Vertreter des Kunden innerhalb einer angemessenen Frist benachrichtigen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Fehler eigener oder fremder Leistungen zu unterbinden.

## 7. Gefahrübergang, Abnahme, Freigaben

**7.1** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Lieferungen geht gemäß dem für die Produktlieferungen vereinbarten Incoterm auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen.

**7.2** Die Gefahr geht auch dann auf den Kunden über, wenn sich dieser im Annahmeverzug befindet.

**7.3** Die von Kelvion gegenüber dem Kunden erbrachten Lieferungen sind Gegenstand einer Abnahme durch den Kunden, wenn diese aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder im Vertrag vereinbart wurde („**Abnahme**“). In sich abtrennbare Teile einer Lieferung sind gesondert jeweils nach vertragsgemäßer Leistungserbringung durch Kelvion vom Kunden abzunehmen.

**7.4** Der Kunde hat die Abnahme binnen eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Produktlieferungen bzw. Fertigstellung der Zusatzleistungen oder sofern vertraglich vereinbart, nach Erhalt der formellen Fertigstellungsanzeige vonseiten Kelvion, zu erklären und hierzu spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen mit der Durchführung der Abnahme zu beginnen. Kelvion ist berechtigt, bei der Abnahme und etwaigen Prüfungen durch den Kunden und/oder seinem Bevollmächtigten anwesend zu sein. Zu diesem Zweck hat der Kunde Kelvion in ausreichender Zeit vorher über den Termin der Abnahme und etwaige Prüfungen zu informieren, sofern dieser Kelvion nicht bekannt ist. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, in welchem neben Testergebnissen auch etwaig festgestellte Mängel festzuhalten sind. Nach Abschluss der Abnahme ist das Protokoll von einem Mitarbeiter des Kunden sowie einem Mitarbeiter von Kelvion zu unterzeichnen. Kelvion behält das Original des Abnahmeprotokolls und händigt dem Kunden eine Kopie aus.

**7.5** Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.

**7.6** Erfolgt nach Erbringung der Lieferung seitens Kelvion die Abnahme ohne Verschulden von Kelvion nicht rechtzeitig oder nicht vollständig oder ist sie ohne Verschulden von Kelvion behindert, so gilt die Lieferung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Abnahme durch Kelvion mit Ablauf der darin gesetzten Frist als abgenommen. Diese Ziffer 7.6 gilt nicht für Werkverträge; § 640 Abs. 2 BGB bleibt insoweit unberührt.

**7.7** Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die gelieferten Produkte vom Kunden oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten ohne vorherige Zustimmung von Kelvion in den produktiven Betrieb genommen werden.

**7.8** Ein sich aus gesetzlichen Vorschriften oder dem Vertrag ergebender früherer Abnahmetermin bleibt von den Ziffern 7.4 bis 7.7 (einschließlich) unberührt.

**7.9** Kelvion ist berechtigt, in Fällen der fingierten Abnahme hierüber ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

**7.10** Ist ein vereinbarter Zahlungstermin für eine Lieferung, auch für eine Teillieferung, an eine Abnahme geknüpft, wird die Zahlung auch bei einer nach den Ziffern 7.4 bis 7.7 (einschließlich) als erfolgt geltenden Abnahme fällig.

**7.11** Die Kosten der Abnahme und etwaiger Prüfungen – bis auf die eigenen Kosten von Kelvion für die Teilnahme daran – trägt der Kunde.

**7.12** Ist die Erfüllung einer Pflicht von Kelvion von einer vorherigen Freigabe des Kunden abhängig und erfolgt die Freigabe ohne Verschulden von Kelvion nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt die Freigabe nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Freigabe seitens Kelvion mit Ablauf der darin gesetzten Frist als erfolgt. Unbeschadet des Vorstehenden, ist der Kunde nur berechtigt, eine ihm obliegende Freigabe zu einer von Kelvion zu erbringenden Lieferung, auch einer Teillieferung, zu verweigern, wenn die (Teil-)Lieferung nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht.

## 8. Mängel

**8.1** Lieferungen haben im Zeitpunkt des Gefährübergangs frei von Sachmängeln und im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Kunden frei von Rechtsmängeln zu sein.

**8.2** Dem Kunden obliegt die Prüfung der Lieferungen im Hinblick auf deren Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck sowie für die gegebenen Einsatzbedingungen. Beschaffenheitsvereinbarungen bleiben von dieser Ziffer 8.2 unberührt.

Die Erfüllung einer Beschaffenheitsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass:

- etwaige Vorarbeiten des Kunden oder eines Dritten fehlerfrei durchgeführt wurden;
- vertragliche Anforderungen des Kunden fehlerfrei mitgeteilt worden sind.

**8.3** Sofern auf den Vertrag die Bestimmungen des § 377 HGB bzw. der §§ 377, 381 HGB Anwendung finden (Kauf- oder Werklieferungsvertrag zwischen Kaufleuten i.S. der §§ 1 ff. HGB), so gilt für die dort bestimmten Rügefristen Folgendes: Die bei einer Untersuchung des Produkts erkennbaren Mängel hat der Kunde Kelvion unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Werktagen nach der Ablieferung anzuzeigen. Versteckte Mängel sind Kelvion unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch fünf (5) Werktagen nach der Entdeckung, im Fall des Weiterverkaufs der Produkte durch den Kunden nach Erhalt sachmängelrelevanter Beanstandungen seines Käufers oder Dritter innerhalb der nachgelagerten Lieferkette, anzuzeigen. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und Folgen einer verspäteten Mängelrüge nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 377 HGB bzw. §§ 377, 381 HGB).

**8.4** Der Kunde hat Kelvion bei Beanstandungen der Lieferungen unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Lieferungen zu geben und hierzu alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Der Kunde hat die Kosten der Mangelermittlung zu tragen, soweit ein Mangel der Produkte nicht vorliegt und der Kunde dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat.

**8.5** Kelvion hat einen Mangel dadurch zu beseitigen, dass Kelvion auf seine Kosten und nach seiner Wahl Lieferungen erneut erbringt oder den Mangel im Wege der Nachbesserung behebt („**Nacherfüllung**“). Bei kauf-/ werkliefervertraglichen Produktlieferungen gilt zudem Folgendes: Sofern der Kunde von Kelvion gelieferte, mangelhafte Produkte weiterverkauft, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass Kelvion in die Nacherfüllung des Kunden bei dessen Vertragspartner eingebunden wird, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

**8.6** Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Der Kunde hat Kelvion auf Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf Leistung besteht. Gesetzliche Selbstvornahmerechte bleiben hiervon unberührt.

**8.7** Für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziffer 10 dieser Lieferbedingungen.

**8.8** Für Rechtsmängel gilt ergänzend Folgendes:

**8.8.1** Auf gewerblichen oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter begründen einen Rechtsmangel nur, soweit diese entsprechend der üblichen nationalen Maßgaben, einschließlich der Vorgaben zum EU-Patent, im Sitzland der vertragsschließenden Kelvion-Gesellschaft bestehen („**IP-Rechte**“).

**8.8.2** Der Kunde muss Kelvion schriftlich und unverzüglich über sämtliche gegen den Kunden geltend gemachte Ansprüche informieren, welche die Verletzung von IP-Rechten Dritter zum Inhalt haben.

**8.8.3** Ein Mangel aufgrund der Verletzung von IP-Rechten Dritter besteht nicht, soweit:

- die Verletzung eines IP-Rechts auf Spezifikationen beruhen, die vom Kunden vorgegeben wurden;
- die Verletzung eines IP-Rechts auf einer Nutzung der Lieferungen in einer für Kelvion nicht vorhersehbaren Art und Weise beruht; oder
- die Verletzung eines IP-Rechts darauf beruht, dass Lieferungen nachträglich geändert oder in Verbindung mit Produkten genutzt wurden, für welche diese Lieferungen nicht bestimmt waren.

## 9. Mitwirkungspflichten des Kunden

**9.1** Der Kunde hat – soweit im Einzelfall einschlägig – die nachstehenden Mitwirkungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen, sofern diese nicht im Vertragspreis explizit mit enthalten sind:

**9.1.1** Der Kunde hat einen oder mehrere Vertreter für die von Kelvion zu erbringenden Lieferungen zu benennen, der/die uneingeschränkt bevollmächtigt ist/sind, im Namen des Kunden zu handeln.

**9.1.2** Der Kunde hat Kelvion alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages und zur Erbringung der Lieferungen erforderlich sind (z.B. technische Daten, anwendbare HSSE-Vorschriften, gesetzliche Bestimmungen, die Kelvion nach geltendem Recht beim Kunden zu beachten hat), sowie die erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen vorzulegen.

**9.1.3** Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Zusatzleistungen unverzüglich am vereinbarten Ort („**Baustelle**“) und zur vereinbarten Zeit begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung sowie ohne Risiko für das Personal von Kelvion durchgeführt werden können und hat alle hierzu erforderlichen und notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen zu ergreifen.

**9.1.4** Der Kunde hat Kelvion unverzüglich zu informieren, wenn er während des Aufenthalts von Kelvion's Personal auf der Baustelle von Umständen Kenntnis erlangt, welche die störungsfreie Verrichtung der Zusatzleistungen am Produkt oder die Sicherheit auf der Baustelle gefährden, und hat Kelvion nach Abschluss der Zusatzleistungen hierüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

**9.1.5** Der Kunde hat alle gesetzlich vorgeschriebenen und/oder sonstigen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals und der Ausrüstung von Kelvion auf der Baustelle zu gewährleisten. Der Kunde hat Kelvion grundsätzlich mindestens sieben (7) Tage, spätestens jedoch unmittelbar vor Beginn der Zusatzleistungen schriftlich über die geltenden Sicherheitsvorkehrungen zu informieren und dafür zu sorgen, dass sein für Sicherheitsfragen verantwortliches Personal während der Ausführung der Zusatzleistungen auf der Baustelle des Kunden anwesend ist. Der Kunde ist verpflichtet, bei einem Unfall oder einer Erkrankung von Kelvion's Personal während der Vertragsdurchführung alle erforderliche Hilfe zu leisten.

**9.1.6** Der Kunde hat Kelvion zudem unverzüglich über Änderungen der Betriebsumgebung oder Änderungen eines vereinbarten oder festgelegten Termins für die Erbringung von Zusatzleistungen bzw. eines Zeitraums für die Erbringung von Zusatzleistungen zu informieren. Ziffer 3.3 bleibt unberührt.

**9.1.7** Insbesondere hat der Kunde rechtzeitig Folgendes zu besorgen bzw. zur Verfügung zu stellen (soweit im konkreten Fall einschlägig):

- die erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen gemäß dem anwendbaren Recht und den firmeneigenen Regeln auf der Baustelle, ggf. einschließlich der Einreise, Ausreise- und Arbeitsgenehmigungen für die Mitarbeiter von Kelvion,
- Material, Verbrauchsmaterialien, Ausrüstungen und Werkzeuge, die für den Beginn und die Durchführung von Zusatzleistungen erforderlich sind,
- Transportmittel für das Personal und das Material von Kelvion,
- die erforderlichen Schutzvorrichtungen für das Personal von Kelvion,
- Strom, Schweißgas, Beleuchtung (einschließlich der notwendigen Anschlüsse bis zur Baustelle), Wasser, Heizung, Druckluft, Dampf, Brennstoffe usw. in ausreichender Menge und Qualität,
- Telekommunikation wie Telefon, Scanner, Drucker, Fax, Internetzugang etc.,
- notwendige Ersatzteile, sofern diese nicht von Kelvion im Rahmen des jeweiligen Vertrages zu liefern sind.

**9.1.8** Der Kunde sorgt in der Nähe der Baustelle für: (i) beheizbare oder klimatisierte, verschließbare Räume für das von Kelvion auf der Baustelle eingesetzte Personal, sowie Toiletten und Umkleieräume, einschließlich geeigneter sanitärer Einrichtungen; (ii) verschließbare, trockene Räume für die Lagerung von Kelvion's Geräten und Material.

**9.1.9** Der Kunde stellt sicher, dass sein Personal oder Personal Dritter für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend qualifiziert ist. Kelvion haftet weder für von Hilfskräften verursachte Mängel noch für von Hilfskräften erlittene Schäden, sofern diese nicht auf einer fehlerhaften Weisung vonseiten Kelvion beruhen, die Kelvion zu vertreten hat. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm veranlassten Hilfsarbeiten.

**9.1.10** Der Kunde ist für das Abfallmanagement auf der Baustelle verantwortlich, insbesondere für die umweltgerechte Entsorgung ersetzter Teile oder Verbrauchsmaterialien (Gas, Staub etc.), die infolge der Erbringung von Zusatzleistungen entstehen.

**9.2** Dem Kunden überlassene Werkzeuge und andere Leihgeräte bleiben im Eigentum von Kelvion und dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bereitgestellt wurden; weiterhin müssen sie sorgfältig behandelt und auf Kosten und Gefahr des Kunden an Kelvion zurückgesandt werden. Der Kunde trägt insbesondere alle damit verbundenen Export-, Import-, Wiederausfuhr- und Wiedereinfuhrkosten. Auf Verlangen von Kelvion sind sie unverzüglich an Kelvion zurückzusenden.

**9.3** Der Kunde hat Kelvion unverzüglich im Falle der Umfirmierung, Umwandlung, Geschäftsaufgabe, Änderung der Anschrift etc. zu informieren.

**9.4** Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 9 nicht oder nur teilweise nach und – soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist – ist eine von Kelvion gesetzte angemessene Frist für die vollständige Erfüllung fruchtlos verstrichen, ist Kelvion berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Mitwirkungshandlungen auf Kosten des Kunden selbst oder durch Dritte vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Im Falle der Kündigung gelten die Rechtsfolgen des § 648 BGB entsprechend. Weitere Rechte und Ansprüche von Kelvion bleiben unberührt.

**9.5** Falls Kelvion's Personal einer Gefahr ausgesetzt wird (insbesondere mangelnde Sicherheit am Arbeitsplatz des Kunden) oder aus von Kelvion nicht zu vertretenden Gründen an der Durchführung der Zusatzleistungen erheblich gehindert wird, ist Kelvion berechtigt, die Zusatzleistungen bis zur Behebung des Umstands zu unterbrechen und das Personal von der Baustelle abzuziehen. In diesem Fall werden die entstandenen Kosten als Wartezeit gemäß Ziffer 3.3 in Rechnung gestellt.

## 10. Haftungsbegrenzung

**10.1** Nachfolgende Bestimmungen gelten für Schadenersatzansprüche, Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis etc.) (gemeinsam „**Schadenersatz**“).

**10.2** Kelvion haftet nicht auf Schadenersatz.

**10.3** Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht: (i) für Aufwendungsersatzansprüche nach § 439 Abs. 3 BGB und § 445a Abs. 1 BGB, (ii) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (iii) einer Haftung nach Produkthaftungsgesetz, (iv) bei einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (v) bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, (vi) bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen

darf. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein Fall der vorstehenden Ziffern (i) bis (v) vorliegt.

**10.4** Soweit Kelvion's Haftung nach dieser Ziffer 10 begrenzt ist, gilt dies entsprechend auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von Kelvion.

## 11. Verjährung

**11.1** Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen beträgt zwölf (12) Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden:

- (i) im Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB (dingliches Recht eines Dritten), § 438 Abs. 1 Nr. 1b BGB (Recht, das ins Grundbuch eingetragen ist), § 438 Abs. 1 Nr. 2a BGB (Bauwerke), § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB (Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist), § 445b BGB (Rückgriffsansprüche im Lieferantenregress), § 478 Abs. 2 BGB (Regress beim Verbrauchsgüterkauf), § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und darauf bezogene Planungs- und Überwachungsleistungen), bei Arglist sowie
- (ii) im Fall von Schadenersatzansprüchen zusätzlich bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Ein Neubeginn der Verjährung scheidet aus, wenn Kelvion die Nacherfüllung aus Kulanz vornimmt. Die Nachbesserung oder Neuerbringung der Lieferung stellt für sich genommen kein Anerkenntnis vonseiten Kelvion dar.

**11.2** Für sonstige Ansprüche des Kunden gegen Kelvion wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei (2) Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche in den in Ziffer 11.1 (ii) genannten Fällen.

## 12. Exportkontrollbestimmungen

**12.1** Kelvion kann die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag mit dem Kunden unter Ausschluss jeglicher Ansprüche des Kunden gegen Kelvion verweigern, wenn und soweit die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch nationale oder internationale außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften oder Embargos und/oder sonstige, damit vergleichbare, die Erfüllung behindernde Sanktionen („**Außenwirtschaftsrecht**“) untersagt oder beeinträchtigt wird.

**12.2** Ist die Erfüllung von Kelvion's Verpflichtungen aus einem Vertrag aufgrund des Außenwirtschaftsrechts behindert, so verlängert sich eine etwaige Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen entsprechend. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen Kelvion wegen solcher Verspätungen sind ausgeschlossen, wenn und soweit diese Verspätungen nicht von Kelvion zu vertreten sind.

**12.3** Der Kunde ist verpflichtet, geltendes Außenwirtschaftsrecht einzuhalten, insbesondere die im Rahmen eines Vertrages gelieferten Lieferungen nicht in die in Ziffer 12.1 näher definierten Länder zu reexportieren.

**12.4** Wird die Erfüllung der Verpflichtungen von Kelvion aus einem Vertrag durch geltendes Außenwirtschaftsrecht für einen Zeitraum von drei (3) Monaten oder länger untersagt oder behindert, so sind Kelvion und der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Kündigung gelten die Rechtsfolgen des § 648 BGB entsprechend.

## 13. Höhere Gewalt

**13.1** Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein Ereignis, bei dem Kelvion eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, vorausgesetzt, dass (i) die Nichterfüllung durch ein Hindernis verursacht wurde, das außerhalb seines Einflussbereiches liegt, (ii) es von Kelvion vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Eintritt des Hindernisses zu berücksichtigen und (iii) Kelvion die Auswirkungen des Hindernisses nach vernünftigem Ermessen nicht hätte vermeiden oder überwinden können („**Höhere Gewalt**“).

**13.2** Insbesondere begründen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse das Vorliegen Höherer Gewalt (ohne weitere Gründe auszuschließen): (i) Krieg, bewaffnete Konflikte und Feindseligkeiten oder deren ernsthafte Androhung sowie Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, militärische oder usurpierte Macht und Mobgewalt, (ii) Terrorakte, Sabotage oder Piraterie, (iii) rechtmäßige oder rechtswidrige Amtshandlungen, Einhaltung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen (iv) Pest, Epidemie, Naturkatastrophen (v) Explosion, Brand, Zerstörung von Maschinen, Anlagen, Fabriken, längerer Ausfall von Transport, Telekommunikation oder elektrischem Strom, (vi) allgemeine Arbeitsstörungen wie Streik und Aussperrung, (vii) Materialmangel, falls ein solcher Materialmangel allgemein auf dem Markt auftritt. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

**13.3** Im Falle Höherer Gewalt ist Kelvion von dem Zeitpunkt an, ab dem das Ereignis Höherer Gewalt ein Leistungshindernis darstellt, (i) von seiner Pflicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag und (ii) von jeglicher Haftung für Schäden oder sonstigen vertraglichen Rechtsbehelfen wegen Vertragsverletzung befreit.

**13.4** Wenn das Ereignis Höherer Gewalt über einen Zeitraum von drei (3) Monaten oder länger andauert oder wenn sich herausstellt, dass es über einen solchen Zeitraum andauert, kann Kelvion oder der Kunde den Vertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle der Kündigung gelten die Rechtsfolgen des § 648 BGB entsprechend.

## 14. Geistiges Eigentum, Urheberrecht, Marken

**14.1** Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verbleiben sämtliche Urheberrechte an allen von Kelvion erstellten Dokumenten, Berichten und Informationen bei Kelvion. Das Recht des Kunden auf deren Nutzung ist ausschließlich auf den Zweck beschränkt, für den die Lieferungen erbracht werden. Kein Teil der Dokumente, Berichte und Informationen darf ohne die schriftliche Genehmigung von Kelvion für andere Zwecke verwendet werden.

**14.2** Darüber hinaus sind, soweit gesetzlich zulässig, alle an jeglichen Arbeitsprodukten, insbesondere an Dokumenten, Berichten, Zeichnungen, Fotos, Daten und Spezifikationen, ungeachtet des Speichermediums, sowie Softwareprogramme, abgeleitete Arbeiten, Entdeckungen, Gestaltungen, Designs, Erfindungen, Patente, Know-how oder Verbesserungen, die in Folge oder im Zusammenhang mit einem Vertrag konzipiert, erstellt oder entwickelt werden, („**Arbeitsergebnisse**“) alleiniges Eigentum von Kelvion. Kelvion kann dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für dessen interne Geschäftszwecke einräumen.

**14.3** Der Kunde ist nicht berechtigt, die Marken von Kelvion ohne vorherige schriftliche Genehmigung zu nutzen. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, ist Kelvion unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, alle mit dem Kunden geschlossenen Verträge zu kündigen.

## 15. Vertraulichkeit

**15.1** Der Kunde verpflichtet sich, Know-how, Geschäftsgeheimnisse und andere Informationen, die ein ordentlicher Kaufmann für vertraulich halten würde und die Kelvion dem Kunden im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages offenbart („**Vertrauliche Informationen**“), geheim zu halten und hierzu erforderliche Geheimhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Kunde, der die Vertraulichen Informationen erhält, ist insbesondere nicht berechtigt, diese ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Kelvion an Dritte weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich zudem, Produkte von Kelvion, die nicht öffentlich verfügbar gemacht wurden, weder zu untersuchen, noch zu analysieren, zu zerlegen, zu dekompileieren oder durch andere Methoden des reverse engineering's deren Zusammensetzung zu ermitteln. § 69e UrhG bleibt hiervon unberührt. Dieses Verbot des reverse engineering's gilt unabhängig davon, ob der Kunde dabei Vertrauliche Informationen verwendet. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern und weiteren Personen Vertrauliche Informationen nur in dem Umfang offen zu legen, wie diese zur Vertragsdurchführung hiervon notwendigerweise Kenntnis erlangen müssen (sog. „need-to-know-Basis“) und soweit sich vorbezeichnete Personen vor der Offenlegung Vertraulicher Informationen in gleichem Umfang Vertraulichkeitsverpflichtungen unterworfen haben.

**15.2** Die in der vorstehenden Klausel genannte Verpflichtung umfasst nicht Informationen, die (i) sich vor Erhalt seitens Kelvion ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit rechtmäßig im Besitz des Kunden befanden; (ii) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind oder nachträglich der Öffentlichkeit, ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen des Kunden und ohne Verletzung der entsprechenden Verpflichtungen durch die Personen, gegenüber denen der Kunde diese Vertraulichen Informationen offengelegt hat, zugänglich werden; (iii) vom Kunden rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht eingeholt werden, sofern dieser nicht, nach Kenntnis des Kunden, gegen eine Geheimhaltungspflicht in Bezug auf diese Informationen verstößt.; (iv) vom Kunden selbstständig entwickelt werden, ohne gegen die Verpflichtungen zur eingeschränkten Nutzung zu verstoßen; (v) durch schriftliche Zustimmung von Kelvion zur Veröffentlichung freigegeben werden.

**15.3** Der Kunde darf Vertrauliche Informationen von Kelvion offenbaren, soweit der Kunde durch eine behördliche oder gerichtliche Anweisung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet ist; dies gilt unter der Voraussetzung – sofern dies nicht gesetzlich verboten ist –, dass Kelvion unverzüglich schriftlich über eine solche Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, um Kelvion die Möglichkeit zu geben, einzuschreiten; weiterhin, dass der Kunde angemessene Anstrengungen unternimmt, um eine Zusicherung der vertraulichen Behandlung der Vertraulichen Informationen zu erhalten. Vertrauliche Informationen, die auf diese Weise offengelegt werden, müssen als "Vertraulich" bzw. ggf. mit einer anderen entsprechenden Kennzeichnung wie "Persönlich & Vertraulich" o.ä. gekennzeichnet werden.

## 16. Schlussbestimmungen

**16.1** Soweit in diesen Lieferbedingungen auf (i) ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist zur Wahrung der Schriftform die Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) ausreichend; (ii) „Tage“ verwiesen wird, sind Kalendertage gemeint.

**16.2** Eine Umkehr der Beweislast ist mit diesen Lieferbedingungen nicht verbunden.

**16.3** Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten Kelvion's und des Kunden, einschließlich der Nacherfüllungspflicht Kelvion's und der wechselseitigen Rückgewährpflichten im Fall des Rücktritts, ist der Sitz von Kelvion.

**16.4** Für diese Lieferbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Kelvion und dem Kunden aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG).

**16.5** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Kelvion's Geschäftssitz, soweit der Kunde Kaufmann ist. Kelvion ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder an einem sonstigen zuständigen Gericht Klage zu erheben.

**16.6** Sollten die Produkte nach Russland, Belarus, oder in die Ukraine transportiert werden oder dort verwendet werden, unabhängig ob für den Kunden wissentlich oder unwissentlich, gilt Folgendes:

Kelvion's Gewährleistungspflicht umfasst am Fertigungsstandort von Kelvion nach dessen Wahl, die Reparatur oder den Austausch defekter Teile. Kosten und Gefahr

der Demontage, des Transports zum und vom Fertigungsstandort von Kelvion und der Einbau gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde hält Kelvion, ihre verbundenen Unternehmen, Nachfolger, Abtretungsempfänger, leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Subunternehmer, Agenten und Vertreter von und gegen alle Ansprüche, Forderungen, Verluste, Schäden und Klagen (einschließlich aller Kosten für Rechtsstreitigkeiten, Gerichtskosten und angemessene Anwaltskosten) aus oder im Zusammenhang mit dem Transport oder der Nutzung der Produkte in Russland, Belarus oder Ukraine schadlos.